



© Willing-Holtz / DRK

Handlungshilfe Betreuungsdiensteinsatz

Handlungshilfe zum Umgang mit minderjährigen Betroffenen im Betreuungsdiensteinsatz

Impressum

Autoren:

Erstellt durch die Arbeitsgruppe Weiterentwicklung des Betreuungsdienstes im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V.

Grafik:

Grafik S. 10 (Merkfiguren für den Einsatz), entnommen aus: Karutz, H. (2024). Kinder in Notfällen. Psychische Erste Hilfe und Psychosoziale Akuthilfe bei Unglücken, Krisen und Katastrophen. Edewecht: Stumpf & Kossendey.

Layout:

Martina Czernik, Stabsstelle Kommunikation, DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V.

Version 2.0

Stand: 29.01.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Unterteilung „Minderjährige“	5
2.1. Definition „minderjährig“ nach Sozial-Gesetz-Buch VIII – §7	5
2.2. Altersgruppen der „Minderjährigen“	5
3. Rechtliche Grundlagen	6
3.1. Voraussetzungen an Einsatzkräfte zum Umgang mit Minderjährigen	6
3.1.1. Erweitertes Führungszeugnis	6
3.1.2. Prävention „Sexualisierte Gewalt“	6
3.2. Rolle der Jugendämter	7
4. Betreuungsdiensteinsätze mit Minderjährigen	7
4.1. Einsatzszenarien	7
4.2. Vorbereitende Maßnahmen für Betreuungsdiensteinsätze mit Minderjährigen	7
4.2.1. Aufenthalts- und Beschäftigungsbereich für Kinder und Jugendliche	8
4.2.2. Etablierung von Elterninformationsstellen und Elternkoordinator*innen	8
4.3. Kräfteansatz bei der Betreuung von Minderjährigen	9
5. Grundsätze im Umgang mit Minderjährigen	9
5.1. Fünf wichtige Aspekte bei Kindern und Jugendlichen	9
5.2. Betreuungskonzepte	9
5.2.1. SEEBAER (nach Prof. Dr. Harald Karutz)	9
5.2.2. KASPERLE (nach Prof. Dr. Harald Karutz)	10
5.2.3. Merkfiguren für den Einsatz (nach Prof. Dr. Harald Karutz)	10
6. Konkrete Handlungsempfehlungen bei Einzel- und Kleinstgruppenbetreuungen	11
6.1. Wichtiger Grundsatz im Umgang mit Kindern und Jugendlichen	11
6.2. Kontakt aufnehmen	11
6.3. Abschirmen und einen sicheren Ort aufsuchen	11
6.4. Nicht alleine lassen	11
6.5. An mögliche Verletzungen denken	11
6.6. Fragen offen und ehrlich beantworten	12
6.7. Sprechen, Zuhören und hilfreiches Verhalten loben	12
6.8. Wartezeiten überbrücken u. Selbstwirksamkeit fördern	12
6.9. Eingehen auf sonstige Bedarfe und Bedürfnisse	12
6.10. Einbindung und Abstimmung	12
7. Konkrete Handlungsempfehlungen bei Großschadenslagen mit Schulkindern und Jugendlichen	13
7.1. Kinder und Jugendliche sammeln und Wartezeiten an der Schadenlage kurzhalten	13
7.2. Begleitungsbedarf von Kindern	13
7.3. Stärkung der Eigenaktivitäten bei Jugendlichen	13
7.4. Wartezeiten überbrücken u. Selbstwirksamkeit fördern	13
7.5. Informationen angemessen und Sicherheit vermitteln	14
7.6. Einbeziehung der PSNV-B Kräfte	14
7.7. Individualisierung der Betreuung fördern	14
7.8. Kontaktaufnahme mit Bezugspersonen fördern	14
7.9. Elternanlauf- und Informationsstellen einrichten	14
7.10. Eltern-Kind-Zusammenführungen abstimmen, ermöglichen, begleiten	15
8. Nachsorge für Einsatzkräfte	16
8.1. Stress abbauen	16
8.2. Belastungsreaktionen zeitnah besprechen	16
8.3. Bei Belastungsstörungen – Hilfe (auf)suchen	16
9. Tipps für Eltern nach Notfallsituationen	17
10. Quellen / Literatur	18

1. Einleitung

Das Deutsche Rote Kreuz unterstützt Menschen bei Katastrophen und Notlagen immer im Sinne der Werte der sieben Grundsätze: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität.

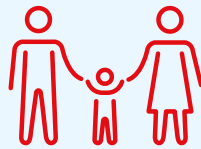
Diese verinnerlichteten Werte finden Ausdruck in jedem Bereich der Arbeit und damit auch im Umgang mit minderjährigen Betroffenen, nicht zuletzt im Blick auf das Kindeswohl. Dieses Papier befasst sich mit Empfehlungen und Hilfestellungen für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen in Einsätzen des Betreuungsdienstes. Ferner sollen präventive Maßnahmen und persönliche Grenzen der Einsatzkräfte aufgezeigt und die Aufmerksamkeit auf das Thema gelenkt werden.

Jede*r ehrenamtlich Tätige, der mit der Betreuung und Aufsicht von Kindern und Jugendlichen befasst ist, steht regelmäßig vor Herausforderungen und Fragestellungen im richtigen Umgang. Im Folgenden sind unter anderem rechtliche Grundlagen, Einsatzszenarien, Kräfteansätze, Betreuungskonzepte, den Umgang mit Erziehungsberechtigten und die eigene Einsatzkräftenachsorge zu finden. Diese Handreichung richtet sich ausdrücklich an den Umgang mit Minderjährigen in Betreuungseinsätzen. Bei regelmäßigen Tätigkeiten mit Minderjährigen wie zum Beispiel im Jugendrotkreuz oder als hauptamtliche/r Mitarbeiter*in in zum Beispiel Kindertagesstätten, bitten wir darum, weitere „Institutionelle Schutzkonzepte“, Schulungen und DRK-Handlungsempfehlungen zurate zu ziehen.



2. Unterteilung „Minderjährige“

2.1. Definition „minderjährig“ nach Sozial-Gesetz-Buch VIII – §7



(1) Im Sinne dieses Buches ist

1. Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, soweit nicht die Absätze 2 bis 4 etwas anderes bestimmen,
2. Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist,
3. junger Volljähriger, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist,
4. junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist,
5. Personensorgeberechtigter, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
6. Erziehungsberechtigter, der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorüberge-

hend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.

(2) Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Buches sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

(3) Kind im Sinne des § 1 Absatz 2 ist, wer noch nicht 18 Jahre alt ist.

2.2. Altersgruppen der „Minderjährigen“

Die Zuordnung der Begrifflichkeiten und Altersgruppen sind nach der „Kassenärztliche Bundesvereinigung Berlin, Stand 2024“ an nachfolgende Zeiträume gebunden:

Neugeborenes	bis zum vollendeten 28. Lebenstag
Säugling	29. Lebenstag bis zum vollendeten 12. Lebensmonat
Kleinkind	ab Beginn des 2. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
Kind	ab Beginn des 4. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr
Jugendlicher	ab Beginn des 13. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
Erwachsener	ab Beginn des 19. Lebensjahres



3. Rechtliche Grundlagen

3.1. Voraussetzungen an Einsatzkräfte zum Umgang mit Minderjährigen

3.1.1. Erweitertes Führungszeugnis

"Da in Rotkreuzgemeinschaften gemeinsam mit Minderjährigen oder anderen besonders gefährdeten Gruppen (z.B. Menschen mit Behinderung, Senioren, Menschen mit Migrationshintergrund) zusammengearbeitet wird oder die Mitglieder der Rotkreuzgemeinschaften diesen in Einsätzen begegnen, ist von ihnen ein Erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Damit ergibt sich, dass jede und jeder ein Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen hat und dieses in den gesetzlich vorgegebenen Zeiträumen vorzulegen ist. Zusätzlich ist ein Schutzkonzept zu implementieren, welche Regelungen unter anderem in Bezug auf erweiterte Führungszeugnisse, den Umgang mit diesen sowie Aspekte zur Prävention festlegt." Führungszeugnisse, die für ehrenamtliche Tätigkeit benötigt werden, sind generell von der Gebührenerhebung ausgenommen.

(Quelle: „Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften 2024“, vorgelegt und verabschiedet im Rahmen der Landesversammlung am 23.11.2024)

Für spontan herangezogene Einsatzkräfte zum Beispiel anderer Fachdienste in der Betreuung von minderjährigen Betroffenen ist es empfehlenswert, alle fünf Jahre, die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis im drkserver bzw. der Personalakte zu hinterlegen.

Kann kein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes verlangt werden, sollte als Mindeststandard die „Selbstverpflichtungserklärung für hauptamtlich und nebenamtlich Beschäftigte sowie ehrenamtlich Tätige im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ unterschrieben und in der Personalakte hinterlegt werden.

(Quelle: „DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK“ – Standard 3)

3.1.2. Prävention „Sexualisierte Gewalt“

Das DRK ist sensibilisiert auf die Thematik „sexualisierte Gewalt“. Es muss der Anspruch aller Mitwirkenden sein, Kinder und Jugendliche auch in Betreuungsdienstleistungen vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Dazu gehört auch, dass die Einsatzkräfte im Betreuungsdienst soweit möglich sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche in Einrichtungen des Betreuungsdienstes (Anlauf- Betreuungsstellen, Betreuungsplätze, Notunterkünfte) Schutz vor sexuellen Übergriffen und Belästigungen haben und sich bei evtl. Vorfällen direkt an die Einsatzkräfte wenden können.

Seit 2015 gibt es die Anlaufstelle zur Prävention, Hilfe und Schutz vor sexualisierter Gewalt im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe. Die aktuellen Ansprechpart-

ner*innen sind auf der Homepage des Landesverbandes unter den Stichwörtern „Anlaufstelle gegen sexualisierte Gewalt“ zu finden.

Hier sind alle Informationen zu Prävention, Schulungen und explizierte Handlungskonzepte zu den acht „DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK“ einzusehen.

Die ganztägige Präventionsveranstaltungen werden im DRK Landesverband Westfalen-Lippe in regelmäßigen Abständen angeboten und sind für alle Interessierten geöffnet.

Anlaufstelle gegen sexualisierte Gewalt



3.2. Rolle der Jugendämter

Aufsichtspflichtige Personen sind laut BGB § 1631 Abs. 1, die Personensorgeberechtigten, das bedeutet die Eltern. Grundsätzlich sind alle Minderjährigen, ohne Rücksicht auf ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung, aufsichtsbedürftig.

Sind die Sorgeberechtigten nicht gewillt oder in der Lage, die akute Gefährdung abzuwenden, unter anderem auch der Aufsichtspflicht nachzukommen, muss schnellstmöglich die Jugendhilfe bzw. das Jugendamt

für die Unterbringung informiert werden. Ist das Jugendamt nicht zu erreichen ist, zum Beispiel am Abend oder an Wochenenden, die Polizei zu informieren.

In Vorbereitung auf Einsätze mit minderjährigen Betroffenen ohne Begleitperson ist es ratsam, wenn Leitungs- und Führungskräfte Kontakt mit der Jugendhilfe vor Ort aufzunehmen, um vorab Verfahren und Abläufe für / in evtl. Einsatzlagen abzusprechen.

4. Betreuungsdiensteinsätze mit Minderjährigen

4.1. Einsatzszenarien

Beispielhafte Aufzählung von Einsatzszenarien:

- Brände in zum Beispiel: Schulen, Kindergärten, Jugendunterbringungen
- Unwetterlagen bei Zeltlagern und Kinderfreizeiten
- Verkehrsunfälle mit einem Schulbus
- Verkehrsunfälle bei denen Aufsichtspersonen verletzt und bereits abtransportiert wurden
- Zuganglücke mit dem Blick auf Klassenfahrten oder Wandertagen
- Freisetzung Chemikalien im Unterricht
- Freisetzung von Reizgas in Bildungseinrichtungen
- Chlorgasaustritt in Schwimmbädern
- Amoklagen in Bildungseinrichtungen

4.2. Vorbereitende Maßnahmen für Betreuungsdiensteinsätze mit Minderjährigen

Überlegenswert sind folgende vorbereitende Maßnahmen:

- Nachweis über die Einsichtnahme in das Führungszeugnis geplanter Einsatzkräfte vorhalten (siehe auch 3.1.1. „Erweitertes Führungszeugnis“)
- Kontaktaufnahme zur Jugendhilfe vor Ort (siehe auch 3.2. „Rolle der Jugendämter“)
- Kenntnisse über Erreichbarkeit bezüglich Inner- und Außerverbandlicher PSNV (Psychosoziale Notfallversorgung) Unterstützung
- Weiterbildung der Einsatzkräfte in Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen
- Weiterbildung der Einsatzkräfte in besonderen Strukturen beim Einsatz mit Minderjährigen

Im Folgenden näher beschrieben:

- Vorplanung von Aufenthalts- und Beschäftigungsbereich für Kinder und Jugendliche
- Etablierung von Elterninformationsstellen und Elternkoordinator*innen

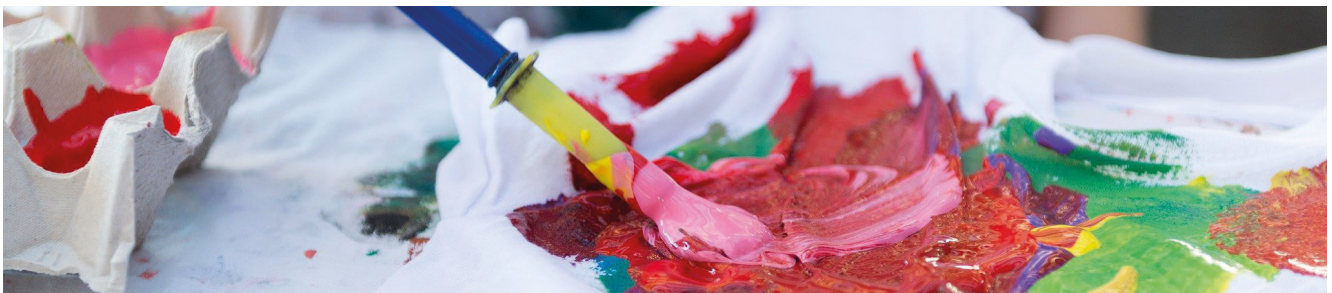
4.2.1. Aufenthalts- und Beschäftigungsbereich für Kinder und Jugendliche

Die Vorplanung und Einrichtung kinderfreundlicher Schutz- und Spielräume im Einsatz erleichtert die Betreuung vor Ort. Diese Bereiche werden in und nach Krisensituationen eingerichtet, um Struktur und Stabilität zu vermitteln.

Der Raum ist physisch von den anderen Aufenthaltsräumen getrennt, so kann eine Spielecke im Speisesaal kein Schutz- und Spielraum sein. Der Raum sollte nicht nur alle Grundbedürfnisse abdecken (Sicherheit, Wärme, Trinken, Spielen, Toiletten in der Nähe usw.),

sondern bietet auch Schutz vor unbefugtem Zugang von dritten Personen. In dem Ort sollte es eigene Bereiche zum Malen und Basteln und für physische und ruhige Aktivitäten geben.

Im Ereignisfall ist daher die Nutzung von bereits bestehenden kindgerechten Räumlichkeiten wie zum Beispiel in Kindertagesstätten und Grundschulen der einfachste Weg, um auch kindgerechtes Mobiliar nutzen zu können.



4.2.2. Etablierung von Elterninformationsstellen und Elternkoordinator*innen

Bei größeren Lagen mit zahlreichen Kindern und Jugendlichen sollten Elternkoordinatoren und Elterninformationsstellen vorgedacht werden.

Die in diesem Bereich tätigen Einsatzkräfte haben die besten Voraussetzungen, wenn sie in Betreuung, PSNV-B, Kommunikationsmanagement und den speziellen Bedürfnissen und Reaktionen von Eltern geschult sind.

Einer der wichtigsten Aufgaben dieser Kräfte ist eine transparente und ehrliche Kommunikation über zum Beispiel der aktuellen Sicherheitslage und vorgeplanten Dauer bis zur Zusammenführung. Informationslücken sollten offen benannt und so zeitnah wie möglich geschlossen werden.

Besondere Lagen wie zum Beispiel Geiselnahmen, Bedrohungslagen oder Zugriffsmaßnahmen auf bewaffnete oder gewaltbereite Personen erfordern eine eng abgestimmte Zusammenarbeit mit der Polizei. Der Gefährdungsbereich darf nicht betreten werden. Bis zum Abschluss der polizeilichen Maßnahmen werden die Personen grundsätzlich von der Polizei betreut.

Ergänzend erforderliche Betreuungsmaßnahmen und das Verlassen des Betreuungsbereichs erfolgt ausschließlich unter Absprache mit der Polizei. Als Betreuungsbereiche sind grundsätzlich umschlossene Räume zu nutzen.

(Quelle: PDV 100 „Führung und Einsatz der Polizei“, Landesteil Nordrhein-Westfalen, Teil M Erlass des Innenministeriums NRW - IV C 2 - 606/297/1592 – vom 27.03.2000)

Neben den Ansprechpartner*innen sollten auch gesammelte Informationsvermittlung aktiviert werden. Dazu eignen sich Pinnwände mit gesammelten Informationen und Aushänge mit terminierten Uhrzeiten (zum Beispiel alle 20 Minuten) für neue Bekanntmachungen und Durchsagen. Unter Umständen sind bei verschiedenen Fremdsprachen Dolmetscher*innen einzubeziehen.

Von enormer Bedeutung ist zudem ein klares Erwartungsmanagement zu Abläufen, der allgemeinen Lage und über Leistungen, die aktuell erbracht werden können oder auch nicht. Unklarheiten führen schnell zu Chaos, Frustration, Unsicherheit und dann zu einem Kontrollverlust. Aufgrund eigenständiger Zugangsmöglichkeiten zu Medien und sozialen Netzwerken können binnen sehr kurzer Zeit Fehlinformationen und Gerüchte endstehen.

Um Wartezeiten zu überbrücken können bereits weiterführende Hilfsangebote benannt und vermittelt werden, wenn vor Ort vorhanden, gerne das Fachpersonal von Jugendhilfen einbeziehen.

4.3. Kräfteansatz bei der Betreuung von Minderjährigen

Kräftebedarfsanregung zum Betreuungsschlüssel	(Einsatzkraft : Betroffene)
Säuglinge	1 : 1
Kleinkinder	1 : 2
Kinder im Kindergartenalter	1 : 3
Kinder im Grundschulalter	1 : 4
Jugendliche	1 : 5 bis 1 : 10

(Quelle: Karutz, H., Fegert, A.-K., Blank-Gorki, V. (2018). Psychosoziale Akuthilfen bei einem Massenfall direkt oder indirekt betroffener Kinder. In: Notarzt 34(4): 178-187.)

Wie im DRK gewohnt, ist hier besonders wichtig mindestens zwei Einsatzkräfte „4-Augen-Prinzip“ zur Verfügung zu stellen, damit die Aufsichtspflicht jederzeit erfüllt ist, zumal Kinder und Jugendliche nach den Eindrücken von Notfallsituationen häufig weitreichende Betreuung benötigen. Ebenso ist die Einplanung von Einsatzkräften verschiedener Geschlechter von Vorteil. Die angegebenen Zahlen sind nur durchschnittliche Richtwerte, die Einsatzkräftezahl kann zu jedem Zeitpunkt angehoben werden.

Wenn vorhanden sind ergänzende PSNV-Fach- und Unterstützungskräfte z. B. aus dem Betreuungsdienst, Kindertagesstätten, Jugendhilfe, etc. einzubeziehen. Genauso selbstverständlich sollten schnell möglichst Eltern, Erziehungsberechtigte, Verwandte, Lehrkräfte, Erzieher*innen oder andere Bezugspersonen in die Betreuung eingebunden werden.



5. Grundsätze im Umgang mit Minderjährigen

5.1. Fünf wichtige Aspekte bei Kindern und Jugendlichen

1. Beachtung der individuellen Bedürfnisse betroffener Kinder und Jugendlicher
2. Vermittlung von Informationen auf eine altersgerechte Art und Weise
3. Stärkung der Selbstwirksamkeit und Übertragung einfacher Aufgaben
4. rasche Benachrichtigung und Einbeziehung der kindlichen Bezugspersonen
5. Vermittlung von Schutz und Sicherheit

5.2. Betreuungskonzepte

5.2.1. SEEBAER (nach Harald Karutz)

Sicherheitsgefühl vermitteln
Einbeziehen
Eerklären eigener Gefühle und Gedanken
Beruhigend erzählen das Geschehene nicht, ohne zu dramatisieren
Aktivität ermöglichen
Ermöglichen zum Spielen und kreativ sein
Ruhig zuhören und Zuhören

5.2.2. KASPERLE (nach Harald Karutz)

Kontaktaufnahme und Körperkontakt
Ablenkung und Aktivität ermöglichen
Selbstkontrolle und Situation mitgestalten lassen
Personen, die einem Kind nahestehen einbeziehen
Einfache Erklärungen, ehrlich sein und ermutigten Fragen zu stellen
Reaktionen von Kindern aushalten und Ruhe bewahren
Erliebningsspielzeuge oder Stofftiere und hilfreiches Verhalten loben
Lernst nehmen und Entscheidungsfreiheit lassen

5.2.3. Merkfiguren für den Einsatz (nach Harald Karutz)



Anton, der Aufmerksame

- behutsame Kontaktaufnahme
- Bedarfe und Bedürfnisse wahrnehmen
- auch Kleinigkeiten sind unter Umständen von Bedeutung

Igor, der Informant

- Information und Psychoedukation
- Verständnis fördern
- Fragen möglichst ehrlich beantworten
-

Hans, der Handwerker

- Selbstwirksamkeit stärken

- eigene Entscheidungen treffen lassen
- Ressourcen des Kindes aktivieren

Heidi, mit ihrem Handy

- Bezugspersonen stabilisieren, beraten und unterstützen
- an mittel- und längerfristige Hilfe vermitteln

Beschützmich-Äffchen

- Schutz und Sicherheit geben (z. B. durch ruhiges Umfeld und Rituale)
- (Lieblings-)Stofftier einbeziehen

¹ Die Psychoedukation ist keine betreuungsdienstliche Aufgabe, sondern wird durch psychosoziale Kräfte vorgenommen und umfasst u.a. die Aufklärung der Betroffenen über mögliche körperliche und seelische Reaktionen aufgrund erlebter Situationen und Ereignisse.

6. Konkrete Handlungsempfehlungen bei Einzel- und Kleinstgruppenbetreuungen

6.1. Wichtiger Grundsatz im Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Verhalten sowie die Bedarfe und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sind je nach Altersstufen un-

terschiedlich. Jedoch können folgende Punkte bei der Betreuung aller minderjährigen Betroffenen helfen.

6.2. Kontakt aufnehmen

Die erste Kontaktaufnahme sollte möglichst langsam und ruhig geschehen, wenn die betreuende Person Ruhe ausstrahlt, kann sich dies auf das Kind übertragen. Es ist immer von Vorteil sich auf das körperliche Niveau des Kindes zu begeben und sich auf Augenhöhe mit dem eigenen Vornamen vorzustellen und

nach dem Vornamen des Kindes zu fragen. In diesem Zusammenhang kann gegebenenfalls auch vorsichtig Körperkontakt an Arm oder Hand hergestellt werden, um die Aufmerksamkeit zu erhalten und Trost zu spenden. Allerdings sollte zu keinem Zeitpunkt die sogenannte „Babysprache“ verwandt werden.

6.3. Abschirmen und einen sicheren Ort aufsuchen

Minderjährige Betroffene müssen zuallererst schnellstmöglich aus dem Gefahrenbereich gebracht werden. Zu diesem Zeitpunkt muss auch bereits der Schutz vor Medienvertreter*innen sichergestellt werden. Im besten Fall werden die Kinder und Jugendlichen in kinderfreundliche Schutz- und Spielräume bzw. Kinder-

betreuungsstellen gebracht. Wenn diese noch nicht vorhanden sind, sollte nun ein solcher Schutzort eingerichtet werden.

(siehe auch 4.2.1. „Aufenthalts- und Beschäftigungsbereich für Kinder und Jugendliche“)

6.4. Nicht alleine lassen

Zu betreuende Minderjährige sollten nicht allein gelassen werden. Selbstverständlich ist dieses „sollte“ abhängig von der Altersstruktur der Betroffenen. Je jünger der Personenkreis ist, desto enghesiger ist die Aufsicht sicherzustellen. Desweiteren sollten die Be-

treuer*innen Sicherheit vermitteln, dies ist am besten möglich, wenn das Personal konstant bleibt und keine häufigen Wechsel stattfinden, damit ein oder zwei Bezugsperson eingebunden werden, bis eine Übergabe an Erziehungsberechtigte oder Jugendhilfe möglich ist.

6.5. An mögliche Verletzungen denken

Auch wenn bei der ersten Sichtung keine Verletzungen entdeckt wurden, sollten die Einsatzkräfte die Kinder und Jugendlichen gut im Auge behalten und bei dem Vertrauensaufbau nochmals auf Verletzungen achten und das Kind diesbezüglich gegebenenfalls ansprechen.

Verletzungen werden von Kindern teilweise aus den verschiedensten Gründen verschwiegen. Teilweise

können Verletzungen auch zuerst nicht aufgefallen sein oder erst später auftreten.



6.6. Fragen offen und ehrlich beantworten

Einer der Leitsätze der Betreuung ist es nicht zu lügen, dies gilt auch bei dem Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Da ein erstmal verlorenes Vertrauen kaum in dem kurzen Zeitraum der Betreuung wieder aufbaubar ist. Einsatzkräfte können ohne Bedenken zugeben, wenn etwas nicht gewusst wird und gemeinsam nach

der Antwort suchen. Sobald Informationen bekannt sind, sollten diese alters- und kindgerecht vermittelt werden. Hierfür können bei kleineren Kindern Kuscheltiere, Spielzeugautos oder ähnliches genutzt werden. Allerdings sollten Informationen dosiert und keinesfalls unnötig grausame Details mitgeteilt werden.

6.7. Sprechen, Zuhören und hilfreiches Verhalten loben

Einer der schwierigsten Tätigkeiten in der Betreuung ist das Zuhören. Hier ist die Einbindung von ausgebildeten PSNV-B Kräften immer ratsam. (siehe auch 6.10. „Einbindung und Abstimmung“) Betreuer*innen sollten Einfühlungsvermögen zeigen, Weinen aushalten und mit

möglichen Aggressionsausbrüchen umgehen können. Wenn möglich ist eine Unterstützung bei der Verbalisierung von Gefühlen wünschenswert. Desweiteren sollten alle sozialverträglichen Reaktionen legitimiert und unterstützt werden.

6.8. Wartezeiten überbrücken und Selbstwirksamkeit fördern

Während der Wartezeiten sollte das Selbstwirksamkeitserleben gefördert werden. Einsatzkräfte können den Kindern und Jugendlichen kleinere Aufgaben übertragen und diese gemeinsam betreut erledigen. Einfache Beispiele sind unter anderem den Tisch decken, Getränke verteilen, auf etwas wie z.B. einen Helm aufpassen.

Weitere gute Beschäftigungsmöglichkeiten sind beispielhaft das Erkunden von aktuell nicht benötigten Einsatzfahrzeugen oder nicht gefährlichen Materialien. Selbstverständlich sind auch alltägliche Dinge wie Spielen, Malen, Lesen und das Beschäftigen mit Kuscheltieren oder ähnliches gut, um Zeit zu überbrücken. Hierfür kann der Inhalt des Betreuungsrucksacks gut genutzt werden.

6.9. Eingehen auf sonstige Bedarfe und Bedürfnisse

Wenn möglich sollte auf sonstige Bedarfe und Bedürfnisse der Kinder eingegangen werden. Dazu gehören sicherlich auch die Grundbedürfnisse wie Durst stillen,

für Wärmeerhalt sorgen, verlorenes Spielzeug suchen, Sicherheit geben etc.

6.10. Einbindung und Abstimmung

Komplexe Gefahren- und Schadenslagen mit minderjährigen Betroffenen sind glücklicherweise kein Alltag, daher ist die Einbindung der Psychosoziale Notfallversorgung für Betroffene (PSNV-B) in derartigen Lagen immens wichtig, um eine qualifizierte PSNV Betroffener sicherstellen zu können.

und weiterführenden Maßnahmen absolut essentiell.

Führungskräfte kennen in der Regel die Erreichbarkeit inner- und außerverbandlicher PSNV-Anbieter vor Ort. Als beauftragte Einsatzkraft im Bereich Betreuung minderjähriger Betroffener ist die Abstimmung und Absprache mit Führungskräften zum weiteren Vorgehen

Hierzu gehören unter anderem die Organisation und Prüfung der Übergabe an Eltern, an das Jugendamt oder die Polizei.



7. Konkrete Handlungsempfehlungen bei Großschadenslagen mit Schulkindern und Jugendlichen

7.1. Kinder und Jugendliche sammeln und Wartezeiten an der Schadenlage kurzhalten

Um einen Überblick über Anzahl der betroffenen Minderjährigen und die Altersstruktur zu erhalten, sollten diese außerhalb der Gefahrenzone gesammelt und gegebenenfalls direkt registriert werden. Auch hier sollte, wie bei der Betreuung von Einzelpersonen und Kleinstgruppen versucht werden, Schutz vor Medienvertre-

ter*innen und Zugang zu kinderfreundlichen Schutzräumen zu gewährleisten. Im Besonderen sollten die Wartezeiten an der Schadenstelle so kurz wie möglich gehalten und ein schneller Abtransport beziehungsweise Weiterverbringung organisiert werden.

7.2. Begleitungsbedarf von Kindern

Kinder und Jugendliche haben jeweils Begleitungsbedarfe, gleichwohl Kinder im Grundschulalter eine intensivere Begleitung und Betreuung benötigen, wie bereits unter 4.3 „Kräfteansatz bei der Betreuung von

Minderjährigen“ beschrieben.

(siehe auch 4.3 „Kräfteansatz bei der Betreuung von Minderjährigen“)

7.3. Stärkung der Eigenaktivitäten bei Jugendlichen

Jugendliche werden im Laufe ihrer persönlichen Entwicklung immer wieder Belastungen und Unsicherheiten ausgesetzt, während manche darunter leiden, entwickeln andere nahezu intuitiv einen positiven Umgang mit diesen Konfrontationen, eine sogenannte Resilienz. Dies kann sich in einer Eigenaktivität und Initiative zeigen und sollte wenn möglich gestärkt wer-

den. Das eigenständige Handeln unter Anleitung fördert nicht nur die Jugendlichen im Umgang mit der Situation, sondern kann auch Einsatzkräfte in einem bestimmten Rahmen entlasten, indem zum Beispiel ältere Kinder oder Jugendliche gebeten werden sich mit jüngeren Anwesenden zu beschäftigen beziehungsweise spielen.

7.4. Wartezeiten überbrücken und Selbstwirksamkeit fördern

Während der Wartezeiten sollte das Selbstwirksamkeitserleben gefördert werden. Einsatzkräfte können den Kindern und Jugendlichen kleinerer Aufgaben übertragen und diese gemeinsam betreut erledigen. Einfache Beispiele sind unter anderem den Tisch decken, Getränke verteilen, auf etwas wie einen Helm aufpassen.

Spielen, Malen, Lesen und das Beschäftigen mit Kuscheltieren oder ähnliches gut, um Zeit zu überbrücken. Hierfür kann der Inhalt des Betreuungsrucksacks gut genutzt werden.

(übernommen von 6.8. „Wartezeiten überbrücken u. Selbstwirksamkeit fördern“)

Weitere gute Beschäftigungsmöglichkeiten sind beispielhaft das Erkunden von aktuell nicht benötigten Einsatzfahrzeugen oder nicht gefährlichen Materialien. Selbstverständlich sind auch alltägliche Dinge wie



7.5. Informationen angemessen und Sicherheit vermitteln

Außergewöhnliche Situationen führen zu Unsicherheiten und möglicherweise verängstigten Reaktionen von Kindern und Jugendlichen. Menschen sind nicht so gut darin, mit Unklarheit umzugehen.

Die Gedanken beginnen zu kreisen und die Minderjährigen fangen an zu grübeln und sich Sorgen zu machen. Daher ist es wichtig regelmäßig und möglichst

schnell altersgerechte Informationen in geschützter Atmosphäre zu vermitteln, um zum Sicherheitsgefühl und zum Wohlergehen der Kinder beizutragen und um Gerüchten entgegenwirken und Verständnis zu fördern. Allerdings gibt es auch Details, auf die nicht eingegangen werden sollte, weil sie das Ereignis als sehr grausam erscheinen lassen und ein Kind überfordern können.

7.6. Einbeziehung der PSNV-B Kräfte

Komplexe Gefahren- und Schadenslagen mit minderjährigen Betroffenen sind glücklicherweise kein Alltag, daher ist die Einbindung der Psychosoziale Notfallversorgung für Betroffene (PSNV-B) in derartigen Lagen immens wichtig, um eine qualifizierte PSNV Betroffe-

ner sicherstellen zu können. Führungskräfte kennen in der Regel die Erreichbarkeit inner- und außerverbandlicher PSNV-Anbieter vor Ort.

(Übernommen von 6.10. „Einbindung und Abstimmung“)

7.7. Individualisierung der Betreuung fördern

Sobald genügend Kräfte vor Ort sind, kann mit individuellerer Betreuung begonnen werden. In diesem Zusammenhang sollte nun auch auf „Nichtigkeiten“ eingegangen werden, um Kinder zu beruhigen und zu trösten.

Kinder haben in Abhängigkeit vom Entwicklungsstand

ganz individuellen Vorstellungen von vielen Dingen und Erlebnissen. Da jedes Kind einen unterschiedlichen Hintergrund mitbringt, sind Fragen, Reaktionen und Auseinandersetzung unterschiedlich und können daher besser als Einzelpersonen oder in Kleinstgruppen betreut werden.

7.8. Kontaktaufnahme mit Bezugspersonen fördern

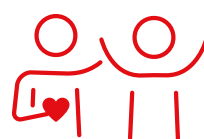
Personen, die einem Kind nahestehen, sollten nach Möglichkeit in die Begleitung einbezogen werden, auch eine telefonische Kontaktaufnahme mit Bezugspersonen wird gefördert. Die von einem Notfall betroffenen kleineren Kinder sehnen sich meist nach einer Verbindung mit ihren Eltern, bei Jugendlichen können diese Bezugspersonen auch Freunde sein.

Wenn möglich ist es sinnvoll den betroffenen Minderjährigen abgestimmte Informationen bereitzustellen, damit die Erziehungsberechtigten nicht durch unvollständige Informationsweitergabe oder versehentlichen Falschaussagen unnötig aufgeschreckt werden. In diesem Zuge ist die Sensibilisierung der Kinder und Jugendlichen ratsam, keine Filme und Bilder direkt online zu stellen.

7.9. Elternanlauf- und Informationsstellen einrichten

Um die Lage vor Ort zu ordnen und das Verhalten von Eltern zu lenken, sollten die Führungskraft beziehungsweise Einsatzleitung schnellstmöglich, am besten vor dem Eintreffen der ersten Erziehungsberechtigten, eine Elterninformationsstelle einrichten.

(siehe auch 4.2.2. „Etablierung von Elterninformationsstellen und Elternkoordinator*innen“)



7.10. Eltern-Kind-Zusammenführungen abstimmen, ermöglichen, begleiten

Elternkoordinator*innen beziehungsweise die Einsatzkräfte an der Elterninformationsstelle sollten in enger Zusammenarbeit mit der Führungskraft die Eltern-Kind-Zusammenführungen abstimmen.

Je nach Einsatzlage zum Beispiel bei Amoklagen an Schulen hat die Einsatzhoheit die Polizei und ist damit berechtigt eine Eltern-Kind-Zusammenführung erstmalig zu untersagen. Einsatzkräfte haben sich daran zu halten und zu diesem Zeitpunkt die Kontaktaufnahme nicht zu fördern.

Sobald keine Gründe mehr gegen eine Zusammenführung vorliegen, sollte diese begleitet durchgeführt

werden. Bei Kindern ab dem Grundschulalter sollte ein zweifelsfreies Erkennen und eine einfache Identitätsüberprüfung der Bezugspersonen keine Hindernisse darstellen.

Die Einsatzkräfte können Lehrer*innen, Erzieher*innen oder andere Aufsichtspersonen bei diesen Maßnahmen unterstützen.

Bei kleineren Kindern muss, wenn der Verwandtschaftsgrad und die Zugehörigkeit nicht zweifelsfrei geklärt werden kann, eine Überprüfung der offiziellen Dokumente durch Polizei, Ordnungsbehörde oder Jugendamt stattfinden.



8. Nachsorge für Einsatzkräfte

8.1. Stress abbauen

Die bekannten Bewältigungsstrategien nach Einsätzen im Katastrophenschutz finden auch nach der Betreuung von minderjährigen Betroffenen ihre Anwendung. Die Einsatzkraft sollte auf die gewohnten Stressbewältigungsmechanismen wie zum Beispiel Bewegung beim Sport, Spaziergehen, Autogenes Training, Progressive Muskelentspannung, Yoga oder anderen Entspannungstechniken zurückgreifen. Desweiteren sind eine gesunde Ernährung und das Ausüben von Freizeitaktivitäten wie zum Beispiel ein Instrument spielen oder lesen förderlich.

Einsatzkräfte sollten zusätzlich ihre Resilienz trainieren. Der Begriff Resilienz stammt ursprünglich aus der

Werkstoff-Physik und beschreibt Materialien wie zum Beispiel ein Gummiball, die nach Momenten der extremen Spannung wieder zurück in ihren Ursprungszustand finden. Auch Menschen finden nach traumatischen Ereignissen wieder in die alte Form. Je stärker Personen Ausnahmesituationen begegnen, desto schneller finden sie auch wieder in die alte Form zurück.

Seine eigene Resilienz zu stärken und besser mit Krisen zurechtzukommen, kann gelernt werden. Die „American Psychological Association“ hat dafür einen Zehn-Punkte-Plan entwickelt:



1. **Netzwerke bilden** und **gegenseitige Unterstützung** fördern
2. **Veränderungen** als Teil des Lebens **akzeptieren**
3. **Krisen nicht als unüberwindbare Probleme** einstufen
4. Zielstrebig eigene realistische **Ziele verfolgen**
5. **Proaktiv** sein und **klare Entscheidungen** treffen
6. Möglichkeiten zur **Selbstreflexion** nutzen
7. **Positive Selbstwahrnehmung** fördern
8. **Ängste, Zweifel** und **Ärger** wahrnehmen und **Probleme richtig einordnen**
9. **Optimistisch** bleiben
10. Auf sich **Acht geben**

8.2. Belastungsreaktionen zeitnah besprechen

Gespräche zu führen, kann eine wichtige und hilfreiche Methode sein, um Belastungen zu verarbeiten. Direkte und geplante Einsatznachbesprechungen mit Führungskräften und/oder Kolleg*innen können, genauso wie das Aufschreiben belastender Ereignisse, bei der Reflektion der Erlebnisse helfen. Gruppengespräche unter Einsatzkräften, wie auch Gespräche mit Part-

ner*innen, Familienmitgliedern und Freunden können ebenfalls bei der Verarbeitung der Eindrücke förderlich sein.

Strukturierte Einsatznachbesprechungen in Form von anberaumten Terminen mit den beteiligten Einsatzkräften im Nachgang des Ereignisses können ebenfalls die Verarbeitung der Erlebnisse unterstützen.

8.3. Bei Belastungsstörungen – Hilfe (auf)suchen

Bei länger anhaltenden Belastungsreaktionen kann es zu Belastungsstörungen kommen. Um dem entgegenzuwirken, sollte man sich ggf. Hilfe suchen. Diese Hilfen bieten z. B. örtliche Einsatznachsorgeteams, die Psychosoziale Notfallversorgung für Einsatzkräfte (PSNV-E) des Landesverbandes oder ggf. auch Teams

der Psychosozialen Unterstützung (PSU) der Feuerwehren an. Darüber hinaus stehen betroffenen Einsatzkräften auch Unterstützungsangebote der Unfallkasse Bund und Bahn, sowie ärztliche (u. a. Hausärzt*innen) und psychotherapeutische Dienste als Ansprechpartner*innen zur Verfügung.

9. Tipps für Eltern nach Notfallsituationen

1. Das betroffene Kind mit aufmerksamer, liebevoller Zuwendung und Besonnenheit unterstützen, dabei Zeit geben das Geschehene zu verarbeiten, um sich davon zu erholen.
2. Das Kind in den nächsten Tagen möglichst nicht allein lassen.
3. Wenn das Kind den Wunsch äußert, gemeinsam mit den Eltern im Bett zu schlafen, diesen auch zuzulassen.
4. Den gewohnten strukturierten Tagesablauf mit festen Schlaf- und Essenszeiten einzuhalten, gibt Halt und Sicherheit.
5. Gewohntes möglichst beibehalten und bei Absprachen und Zusagen jetzt ganz besonders zuverlässig sein.
6. Mit dem Kind über das Ereignis sprechen, wenn es dies wünscht, dabei aufmerksam und geduldig zuhören, auch wenn sich Inhalte wiederholen. Bei den Gesprächen darauf achten nicht zu drängen oder das Kind auszufragen.
7. Fragen zu dem Ereignis offen und ehrlich beantworten und zugeben, wenn etwas nicht gewusst wird.
8. Wenn Schuldgefühle ohne objektiv erkennbaren Grund entstehen sollten, ausdrücklich widersprechen und die tatsächlichen Ursachen des Geschehens erläutern.
9. Das Kind vor einer zu intensiven Medienberichterstattung schützen.
10. Förderlich für die Verarbeitung sind körperlich Betätigung im Freien wie zum Beispiel Rad fahren oder mit dem Ball spielen und gesunde Ernährung.
11. Ebenso sinnvoll sind gemeinsame Aktivitäten, die Freude bereiten.
12. Eltern oder Erziehungsberechtigte sind nicht alleine, Kinder sollten auch Zeit mit Großeltern, Freunden oder anderen vertrauten Personen verbringen.
13. Als Elternteil oder Erziehungsberechtigter sollte die eigene Betroffenheit nicht verheimlicht werden.
14. Gegebenenfalls kann es ratsam sein, Information an Erzieher*innen, Lehrer*innen oder anderen Aufsichtspersonen vor dem nächsten Besuch weiterzugeben, damit Verhaltensweise oder Reaktionen direkt eingeordnet und gegebenenfalls betreut werden können.

Manche Kinder sind nach einer Notfallsituation besonders stark belastet, daher kann eine spezielle fachliche Unterstützung notwendig sein. Ansprechpartner*innen können die Kinderärztin / der Kinderarzt, der Schulpsychologische Dienst oder sonstige psychologische Unterstützungsstellen sein.

Dies könnte zum Beispiel dann der Fall sein, wenn körperliche oder psychische Reaktionen längere Zeit anhalten oder stark ausgeprägt sind, die Leistungen in der Schule dauerhaft nachlassen oder der Eindruck entsteht, dass das Kind sich nach dem Geschehen deutlich verändert hat.



10. Quellen / Literatur

1. Forschungsprojekt "Kind und Katastrophe" (KI-KAT) - PSNV für Kinder und Jugendliche in komplexen Schadenslagen.
 - a) Karutz, H., Fegert, A.-K., & Blank-Gorki, V. (2020). Kind und Katastrophe: Psychosoziale Notfallversorgung für Kinder und Jugendliche in komplexen Gefahren- und Schadenslagen. Faktenblatt zu Handlungsempfehlungen. MSH Medical School Hamburg: Hamburg.
 - b) Karutz, H., Fegert, A.-K., Blank-Gorki, V. (2021) Forschung im Bevölkerungsschutz, Band 30: PSNV für Kinder und Jugendliche in komplexen Schadenslagen. Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe: Bonn. ISBN-13: 978-3-949117-06-0
2. Sozialgesetzbuch (SGB) – Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe
3. Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) – Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
4. Rundschreiben: DRK-Standards zum Schutz sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK – hier: Erweitertes Führungszeugnis vom 09.07.2013
5. „DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK“ – Hrsg. vom Deutschen Roten Kreuz / 1. Auflage 2012
6. Karutz, H., Armgart C. (2015). Psychosoziales Einsatzmanagement bei einem schweren Schulbusunfall. In: Notarzt 31: 82-92.
7. Karutz, H., Fegert, A.-K., Blank-Gorki, V. (2018). Psychosoziale Akuthilfe bei einem Massenansturm direkt oder indirekt betroffener Kinder. In: Notarzt 34(4): 178-187.
8. DRK-Leitfaden Helfergrundausbildung Betreuungsdienst – DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V.
9. Handlungskonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V. – 22.11.2014
10. DRK Dienstvorschrift 600 „Der Betreuungseinsatz“ – Ausgabe Westfalen-Lippe – 01.04.2017
11. Handreichung zum Aufbau sicherer Räume für Kinder in temporären Unterkünften für geflüchtete Menschen – Save the Children Deutschland e.V. – Dezember 2023
12. Karutz, H. (2024). Kinder in Notfällen. Psychische Erste Hilfe und Psychosoziale Akuthilfe bei Unglücken, Krisen und Katastrophen. Edewecht: Stumpf & Kossendey.
13. „Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften 2024“ – Vorgelegt und verabschiedet im Rahmen der Landesversammlung am 23.11.2024



**DRK-Landesverband
Westfalen-Lippe e. V.**
Sperlichstraße 25
48151 Münster

Tel. 0251 9739-0
info@drk-westfalen.de
www.drk-westfalen.de